

(2021_12_08)

An alle Erziehungsberechtigte!

Aufgrund der Vielzahl an **Quarantänefällen** an der Ludgerusschule möchte ich Ihnen in Absprache mit dem Ordnungsamt Wettringen erläutern, welche Schritte eingehalten werden müssen, bevor Ihr Kind wieder in die Schule zurückkehren kann. (Stand 2021_12_08, 16:00 Uhr)

1. Es liegt ein positiver Selbsttest oder ein positiver Test eines Schnelltestzentrums vor?

Lassen Sie Ihr Kind beim Hausarzt oder in einem Testzentrum PCR-testen. Bis das Ergebnis des Kontrolltests vorliegt, ist eine bestmögliche Absonderung notwendig. Die Schule darf nicht aufgesucht werden.

2. Ihr Kind hat Erkältungssymptome und Sie lassen zur Abklärung einen PCR-Test machen?

Das Kind muss zunächst bis zum Vorliegen des Ergebnisses der PCR-Testung zuhause bleiben.

3. Der PCR-Test ist positiv?

Die Absonderung (Quarantäne) ist fortzusetzen.

Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit Ihnen auf. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird die Quarantäne durch das Ordnungsamt der Gemeinde angeordnet.

4. Wann kann die Schule wieder besucht werden?

Das Kind darf die Schule erst wieder aufsuchen, wenn die Quarantäne offiziell durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt aufgehoben worden ist und hierüber eine entsprechende Mitteilung vorliegt.

Wichtig:

Bevor die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückkehrt, muss die Mitteilung über die Aufhebung der Quarantäne der Schule vorab per Mail oder als Kopie vorgelegt werden.

Auf Anordnung des Gesundheitsamtes Steinfurt nimmt das genesene Kind für sechs Wochen nicht am Pooltest der Schule teil.

5. Ihr Kind ist (wahrscheinlich) eine Kontaktperson?

Sie melden Ihr Kind selber als Kontaktperson, oder es wird extern als Kontaktperson beim Gesundheitsamt gemeldet.

Sie benachrichtigen die Schule über den Kontakt zu einer (wahrscheinlich) Covid positiven Person.

Die Schule bittet Sie, Ihr Kind bis zur Klärung des Falls in freiwilliger Selbstisolation zu Hause zu lassen.

Das Gesundheitsamt prüft, ob eine Quarantäne für Ihr Kind ausgesprochen werden muss.

Ihr Kind kehrt umgehend in die Schule zurück, wenn das Gesundheitsamt keine Quarantäne ausspricht. Es ist keine (Schnell-) Testung für Ihr Kind notwendig, um in die Schule zurückzukehren. Zu Ihrer und unsere Sicherheit raten wir in diesem Fall vor der Rückkehr in die Schule jedoch zum Schnelltest.

Wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt Steinfurt eine Quarantäne durch das Ordnungsamt Wettringen ausgesprochen, verbleibt Ihr Kind zu Hause. Der Zeitrahmen ist der Quarantäneverfügung zu entnehmen.

Sie benachrichtigen die Schule über den festgelegten Zeitraum der Quarantänisierung.

Eine Rückkehr in die Schule ist nach Ablauf des Quarantänezeitraums, oder nach vorzeitiger Beendigung der Quarantäne durch eine vom Gesundheitsamt veranlasste Freitestung möglich.

Wichtig:

Bevor die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückkehrt, muss die Mitteilung über die Aufhebung der Quarantäne der Schule vorab per Mail oder als Kopie vorgelegt werden.

- a. Bei vollständiger Quarantäne bitten wir die Ordnungsverfügung der Gemeinde einzureichen. Aus ihr geht der Quarantänezeitraum hervor.
- b. Bei vorzeitiger Beendigung der Quarantäne durch Freitesten muss die Mitteilung des Gesundheits-/ Ordnungsamtes über die vorzeitige Aufhebung der Quarantäne eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Jörn Brakebusch, Rektor